

7. / VII. 1917.

23

**Reiseverkehr und Lebensmittelversorgung.**

Von zuständiger Stelle erfahren wir: In letzter Zeit werden von Reisenden, besonders von solchen, deren Reisen sich nur über eine kurze Zeitdauer mit häufigem Ortswechsel erstrecken, andauernd Beschwerden darüber erhoben, daß sie fast keine Möglichkeit haben, sich ausreichend ernähren zu können. Derartige Klagen müssen von vornherein als übertrieben bezeichnet werden. Der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen bringt naturgemäß manche Unbequemlichkeit mit sich, zumal im Reiseverkehr. Für Reisen von wenigen Tagen Dauer ist es naturgemäß für die Behörden unmöglich, die Versorgung des Reisenden an jedem einzelnen Orte zu regeln. Der Umtausch der gewöhnlichen Brotmarken in Reisebrotmarken, der augenblicklich, z. B. in Groß-Berlin, noch auf gewisse Schwierigkeiten stößt, wird in allernächster Zeit einheitlich geordnet werden. Im übrigen hat der Reisende an Hand der ihm zugeteilten Lebensmittelkarten sehr wohl die Möglichkeit, sich für die Dauer kurzer Reisen dadurch ausreichend zu versorgen, daß er sich auf Grund seiner Lebensmittelkarten in seinem Heimatorte mit den nötigen Lebensmitteln versieht und diese mit sich führt. Ohne weiteres ist dies mit Brot und Fett möglich. Im Notfall wird er aber auch seine Kartoffelration mit sich führen müssen. Die Fleischversorgung regelt sich ja bekanntlich durch die Reichsfleischkarte von selbst. Für Reisen, welche länger als 14 Tage dauern, ist die Lebensmittelversorgung auf Grund der bekannten neuen Anweisungen des Kriegsernährungsamtes in die Wege geleitet. Daß die Einführung der einheitlichen Abmelde Scheine von den Kommunalverbänden — zumal in der heutigen Zeit bei dem starken Arbeiter- und Papiermangel — noch nicht überall durchgeführt werden konnte, ist durchaus verständlich, jedoch ist Vorsorge getroffen, daß spätestens am 15. Juni die Durchführung überall erfolgt ist, so daß von diesem Zeitpunkt ab auf Grund der Abmelde Scheine der Zureisende an Besuchsorte die örtlichen Lebensmittelkarten erhalten muß. Abmelde Scheine können jedoch grundsätzlich nur dann verabsolgt werden, wenn die Reisedauer mindestens 14 Tage beträgt. Im übrigen sind den Reisenden durch die jetzt überall reichlich vorhandenen Fisch- und Gemüsezufuhren völlig ausreichende Ernährungsmöglichkeiten geboten.